



**Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen
betreffend Elternbeiträge während der obligatorischen Schulzeit**

(Vorlage Nr. 2832.1 - 15685)

Antwort des Regierungsrats
vom 19. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative - die Grünen stellte dem Regierungsrat am 12. Februar 2018 im Rahmen einer Interpellation Fragen zu den Elternbeiträgen während der obligatorischen Schulzeit. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 29. März 2018 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beantwortung der Fragen
3. Antrag

1. Ausgangslage

Die Interpellation nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017. Darin wird insbesondere erwähnt, es ergebe sich aus Artikel 19 (Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Für solche Veranstaltungen dürfen den Eltern mit Blick auf die Unentgeltlichkeit nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft für die Kinder auch bei deren Abwesenheit weiterhin bereithalten müssen. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken bewegen.

Die rechtlichen Grundlagen im Kanton Zug zu dieser Thematik finden sich hinsichtlich der gemeindlichen Schulen in § 18 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) und in § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111) sowie hinsichtlich der kantonalen Schulen in § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11), in § 10 der Verordnung über die Kantonsschule vom 4. Dezember 2007 (BGS 414.111) und § 10 der Verordnung über die Kantonsschule Menzingen vom 4. Dezember 2007 (BGS 414.112).

Betreffend die gemeindlichen Schulen wird unter anderem festgehalten, dass für bestimmte Leistungen und Aufwendungen Elternbeiträge erhoben werden können. Die Gemeinden sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge für die Verpflegungskosten bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen, Lehrausgängen, für Reise-, Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten bei Schulreisen und freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei La-

gern im Rahmen der Sportwoche, zu verlangen (An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Schulreisen freiwillig sind, weil sie der Zustimmung der Eltern bedürfen. Falls deren Einwilligung fehlt, ist die Schule dafür besorgt, die Schülerinnen und Schüler anderweitig zu beschäftigen. Diese Regelung ist Ausfluss aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern). Weiter ist geregelt, dass die Anschaffung des persönlichen Schul- und Gebrauchsmaterials Sache der Erziehungsberechtigten ist. Diese Bestimmungen widersprechen dem genannten Urteil des Bundesgerichts nicht.

Betreffend die kantonalen Schulen wird insbesondere erwähnt, dass der Regierungsrat auch jene Leistungen und Aufwendungen der Schulen bestimmt, für die Elternbeiträge erhoben werden können. Die Schulleitung ist berechtigt, für folgende Bereiche Beiträge zu verlangen: Sprachaufenthalte, Schul- und Klassenlager, Arbeits- und Projektwochen, Schulreisen, Studienreisen und Exkursionen, Lehrmittel ab dem 10. Schuljahr (für Lehrmittel, die in der obligatorischen Schulzeit abgegeben werden und in der nachobligatorischen noch Verwendung finden, kann ein Kostenbeitrag eingefordert werden), Materialien und Unterlagen für einzelne Fächer, Veranstaltungsbesuche und Kosten für zusätzliche Schulangebote.

Die Interpellantin erwähnt, dass das Untergymnasium ebenfalls Teil der obligatorischen Schulzeit sei und es den Verfassungsartikel erfüllen müsse.

Mit diesem Gegenstand befasst sich BGE (Leitentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts) 133 I 156: In Erwägung 3.3 ff. wird festgehalten, dass die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) lediglich die Unentgeltlichkeit des «Primarunterrichts» an öffentlichen Schulen garantierte. Unter diese Garantie fiel der Schulbesuch während der gesamten obligatorischen Schulpflicht, wozu in jüngerer Zeit neben den Primarschulen auch die Sekundarschulen gezählt wurden. Nicht zum Primarunterricht im umschriebenen Sinne gehörte hingegen der Unterricht an Mittelschulen, und zwar auch dann nicht, wenn er noch die obligatorische Schulzeit betraf. Weitergehende Ansprüche konnten sich diesbezüglich aus dem kantonalen Recht ergeben. Die geltende Bundesverfassung verwendet im Unterschied zu Art. 27 Abs. 2 aBV nicht mehr den Begriff des «Primarunterrichts», sondern jenen des «Grundschulunterrichts». Das Bundesgericht erkannte, dass ein Kanton seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung eines ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts während der obligatorischen Schulzeit nachkommt, wenn er einen solchen an einer Volksschule anbietet. Es könne einem an einer Gymnasialausbildung interessierten Schüler in der Regel zugemutet werden, die obligatorische Schulzeit statt am Untergymnasium an einer Sekundarschule zu verbringen, ohne dass von einem nicht mehr seinen Fähigkeiten entsprechenden angemessenen oder «ausreichenden» schulischen Unterricht im Sinne von Art. 19 BV gesprochen werden müsste. Da zur Erlangung der (kantonalen) Maturität auch das sog. Kurzzeitgymnasium besucht werden könne, welches an die Sekundarstufe I anschliesse und damit den Besuch des unentgeltlichen Grundschulunterrichts an der Volksschule während der gesamten Dauer der obligatorischen Schulpflicht ermögliche, erscheine die fehlende (umfassende) Unentgeltlichkeit des Unterrichts an Untergymnasien auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit oder der (nach Massgabe von Art. 27 Abs. 2 BV geschützten) Berufswahlfreiheit als hinnehmbar. Gemäss Bundesgericht fallen die Mittelschulen somit nicht in den Schutzbereich von Art. 19 BV. Aus dem kantonalen Gesetzesrecht ergeben sich bezüglich Unentgeltlichkeit auch keine weitergehenden Ansprüche. Die derzeitigen Regelungen in den jeweiligen Verordnungen sind deshalb mit den bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben vereinbar.

2. Beantwortung der Fragen

1. Teil: Gemeindliche Schulen:

Frage 1:

Wie hoch sind die Elternbeiträge für Klassenlager in den Zuger Gemeinden?

Die Elternbeiträge betragen für Klassenlager um die 20 Franken pro Tag bzw. um die 100 Franken pro fünf Tage. Diese Höhe läuft dem Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 nicht zuwider. Denn das Bundesgericht setzt in seiner Entscheidung einen ungefähren Rahmen für die zulässige Höhe des Verpflegungsbeitrags und verweist dazu beispielhaft auf die Verfügung des Volksschulamtes des Kantons Zürich betreffend Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern. Die geltende Regelung im Kanton Zürich sieht eine Obergrenze von 22 Franken pro Tag vor. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass sich die in den Zuger Gemeinden geltenden Verpflegungsbeiträge im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegen.

Frage 2:

Wie hoch sind jeweils die Gemeindebeiträge für die Klassenlager?

Die Gemeindebeiträge betragen 20 bis 50 Franken pro Kind und Tag bzw. 80 bis 120 Franken pro Lager. Eine Gemeinde bezahlt bei auswärtigen Lagerwochen 200 Franken pro Kind. In vielen Gemeinden werden auch die erwachsenen Begleitpersonen mit 34 bis 50 Franken pro Tag entschädigt. Externe Begleitpersonen erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Tag. Schliesslich erfolgt die Kilometerentschädigung für ein Fahrzeug separat.

Frage 3:

Wie hoch sind die Elternbeiträge, bzw. die Gemeindebeiträge für Schulverlegungen ins Ausland während der Schulzeit?

Vier Gemeinden sehen keine Schulverlegungen ins Ausland vor. Eine Gemeinde kann ausnahmsweise ein Auslandlager in einer Partnergemeinde bewilligen. In fünf Gemeinden, die Auslandlager durchführen, sind die Eltern- bzw. Gemeindebeiträge gleich hoch wie bei Inlandlagern. In einer Gemeinde belaufen sich die Elternbeiträge bei Auslandslagern auf maximal 300 Franken, in einer anderen auf maximal 250 Franken. Letztere beteiligt sich mit 300 Franken pro Schülerin und Schüler an Lagern im Ausland.

Frage 4:

Die Digitalisierung hat bereits in der Volksschule Einzug gehalten. Im Lehrplan 21 wird der Informatik ein grösserer Stellenwert eingeräumt. Kantonale Lehrmittel wurden bis anhin in Papierform den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Zeitalter der Digitalisierung findet ein Wechsel in die papierlose Unterrichtsform statt.

Im Zusammenhang mit den anstehenden Herausforderungen im Bereich von Medien und Informatik bei den gemeindlichen Schulen haben alle Gemeinden im Kanton Zug gemeinsam eine ICT-Strategie erarbeitet, damit ein einheitliches minimales Level der Informatikausrüstung der gemeindlichen Schulen sichergestellt werden kann. Die Verabschiedung und der Start für die Umsetzung erfolgt im laufenden Jahr. Die Angaben der Gemeinden zu den Fragen 4a und b erfahren allenfalls und je nach Ausgangslage in den Gemeinden im Rahmen der Umsetzung der ICT-Strategie noch Veränderungen.

Frage 4a:

Wer trägt die Kosten, wenn ganze Klassen mit Tablet oder Laptop ausgerüstet werden?

Die Gemeinden beschaffen die Tablets und die Laptops. Bezüglich der Kostentragung wird auf die Antwort zur Frage 4b verwiesen.

Frage 4b:

Müssen sich Eltern an diesen Kosten beteiligen?

In fünf Gemeinden müssen sich die Eltern nicht an den Kosten beteiligen.

Sofern die Verwendung der Geräte auch privat erfolgt, beteiligen sich die Eltern in zwei Gemeinden zurzeit mit einem Beitrag von 80 Franken pro Schuljahr an den Kosten. In der einen Gemeinde betrifft dies die Eltern der Schülerinnen und Schüler der 7. bis 9. Klasse und die Einnahmen werden zur Deckung der Reparaturkosten verwendet. Ab dem Schuljahr 2018/2019 hinterlegen die Eltern in der anderen Gemeinde eine Kautions in der Höhe von 100 Franken und schliessen eine Vollkasko-Versicherung in der Höhe von 100 Franken ab. Wird das Gerät bei Wegzug oder Schulabschluss zurückgegeben, wird die Kautions zurückerstattet. Bei einem Schaden wird das Gerät ohne Selbstbehalt oder Reparaturkosten durch die Schule ersetzt. In drei Gemeinden ist eine Kostenbeteiligung der Eltern und eine anschliessende Übernahme des Geräts nicht ausgeschlossen. Ein allfälliger Betrag wird mit der ICT-Strategie auf Gemeindeebene festgelegt.

Schliesslich erfolgt in einer Gemeinde die Finanzierung gemeinsam mit den Eltern. Die Eltern beteiligen sich pro Schuljahr in der 1. und 2. Oberstufe mit 100 Franken und in der 3. Oberstufe mit 50 Franken. Das Gerät geht anschliessend in das Eigentum der Schülerin oder des Schülers über.

Frage 5:

Wie wird die Regierung das Recht auf unentgeltliche Grundbildung im digitalen Zeitalter gewährleisten können?

Indem die Gemeinden weiterhin für die Beschaffung der Geräte zuständig sind und die Kosten für deren Benutzung für den schulischen Zweck und Unterricht übernehmen. Die Ausgaben für Lehrmittel werden wie bis anhin die Gemeinden übernehmen. Wie und welche Geräte angeschafft werden, liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Eine Möglichkeit ist, dass die Schülerinnen und Schüler ein «eigenes Gerät» bekämen; so wie ihnen heute Lehrbücher für eine gewisse Zeit zur Verfügung gestellt würden.

2. Teil: Kantonale Gymnasien

Im Vorfeld zu den Antworten betreffend die kantonalen Gymnasien ist Folgendes zu erwähnen: Die Kantonsschule Zug (KSZ) besitzt eine eigene Stipendienstiftung und die Kantonsschule Menzingen (KSM) seit 2005 einen Fonds. Beide Einrichtungen bezwecken, in Härtefällen kleinere Beiträge an die Anschaffung von Lehrmitteln und an die Kosten von Schulreisen, Arbeitswochen oder Studienreisen auszurichten.

Generell gilt zu beachten, dass die Kosten eines Lagers individuell sind und je nach Ort und Ausgestaltung des Lagers variieren. Dort, wo nichts anderes erwähnt ist, wird bei den folgenden Antworten Bezug auf die KSZ genommen. Die Elternbeiträge (EB) betreffend die KSM fallen ähnlich aus wie jene betreffend die KSZ.

Frage 6:

Wie hoch sind die Elternbeiträge für Klassenlager im Untergymnasium?

Im Untergymnasium findet eine Klassenwoche in der 2. Klasse in der KSZ und in der 1. Klasse in der KSM statt. Die entsprechenden Elternbeiträge betragen maximal 300 Franken.

Frage 7:

Wie hoch sind die Beiträge des Kantons für die Klassenlager?

Die Kantonsbeiträge an Klassenlager, Arbeitswochen, Studienreisen, Exkursionen etc. (12 Franken pro Schülerin/Schüler pro Tag) wurden im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 ersatzlos gestrichen. Ein Kantonsbeitrag an die Schulreise hat nie bestanden.

Frage 8:

Wie hoch sind die Elternbeiträge, bzw. die Kantonsbeiträge, wenn Schullager ins Ausland verlegt werden?

Die KSZ führt mit der 4. Klasse eine Arbeitswoche (EB maximal 600 Franken) und eine Sprachwoche SPF (EB maximal 660 Franken) sowie mit der 6. Klasse eine Studienreise (EB maximal 660 Franken) innerhalb von Europa durch.

Die KSM reist anlässlich des Maturaabschlusses ins Ausland.

Der Kanton leistet keine Beiträge an Auslandsreisen.

Frage 9:

Gibt es zusätzliche finanzielle Beiträge, die von den Eltern geleistet werden müssen, die im Zusammenhang mit der Schule / dem Unterricht stehen z.B. Exkursionen, digitale Geräte, Bücher, Unterlagen, etc.

| | | |
|------------|--|--|
| KSZ | Exkursionen – 1. Klasse – 2. Klasse – 3. Klasse – 4. Klasse – 5. Klasse – 6. Klasse | Fr. 30 Fr. 30 Fr. 50 Fr. 50 Fr. 70 Fr. 70 |
| KSZ | Schulreise – Alle Klassenstufen | Max.Fr. 60 |
| KSZ | Lehrmittel – 4. Klasse – 5. Klasse – 6. Klasse | Fr. 400 Fr. 300 Fr. 200 |
| KSZ | Fotokopien – 4. Klasse – 5. Klasse – 6. Klasse | Fr. 60 Fr. 60 Fr. 60 |
| KSZ | Studienwoche – 1. Klasse – 3. Klasse – 4. Klasse | Fr. 60 Fr. 60 Fr. 60 |
| KSM | Druckerkosten – 4. Klasse – 5. Klasse – 6. Klasse | Fr. 80 Fr. 80 Fr. 80 |

Frage 10:

Besteht gar eine „Pflicht“, dass Schülerinnen und Schüler ihre eigenen digitalen Geräte mitnehmen müssen?

Ja, in der KSM werden die Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse ab Sommer 2018 ihre eigenen digitalen Geräte mitnehmen. Auch die KSZ plant eine ähnliche Vorgehensweise. Wie bereits in der Ausgangslage erwähnt, fallen die Mittelschulen nicht unter den Schutzbereich von Art. 19 BV, weshalb diese Vorgehensweise zulässig ist.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 19. Juni 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart